



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ZWINGENBERG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT ZWINGENBERG

vom 8. Juli 2004

in der Fassung der 8. Änderung vom 13. Juni 2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Getränke und Bastelpauschale sind in der Betreuungsgebühr enthalten.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder (vergleiche § 10 der Satzung) Betreuungsgebühren entsprechend den nachstehenden Nutzungszeiten für das 1. Kind zu entrichten:

Die Gebühren werden wie folgt gestaffelt:

Kindertagesstätte Zwingenberg

Die Nutzungszeiten und Gebühren betragen für Kinder **ab 3 Jahren** pro Monat:

Vormittagsbetreuung mit Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	140,00 Euro/ Monat
Vormittagsbetreuung ohne Frühbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	115,00 Euro/ Monat
Ganztags mit Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	242,00 Euro/ Monat
Ganztags ohne Frühbetreuung 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr	216,00 Euro/ Monat
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	77,00 Euro/ Monat
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr	191,00 Euro/ Monat

Die Nutzungszeiten und Gebühren betragen für Kinder **unter 3 Jahren** pro Monat:

Vormittagsbetreuung mit Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	233,00 Euro/ Monat
Vormittagsbetreuung ohne Frühbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	191,00 Euro/ Monat
Ganztags mit Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	404,00 Euro/ Monat
Ganztags ohne Frühbetreuung 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr	361,00 Euro/ Monat
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	127,00 Euro/ Monat
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr	318,00 Euro/ Monat

Kindertagesstätte Rodau

Die Nutzungszeiten und Gebühren betragen für Kinder **ab 3 Jahren** pro Monat:

Vormittagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	127,00 Euro/ Monat
Ganztags 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	216,00 Euro/ Monat
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	64,00 Euro/ Monat
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	178,00 Euro/ Monat

Die Nutzungszeiten und Gebühren betragen für **unter 3 Jahren** pro Monat:

Vormittagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	212,00 Euro/ Monat
Ganztags 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	361,00 Euro/ Monat
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	106,00 Euro/ Monat
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	297,00 Euro/ Monat

- (2) Für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindergartengruppe in einer Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg besucht, wird ein Nachlass in Höhe von 50% der sich aus Absatz 1 ergebenden Gebühr gewährt, für weitere Kinder einer Familie besteht Gebührenfreiheit.
- (3) In Ausnahmefällen sind für den Zeitraum 12.30 (Ende der Vormittagsbetreuung) bis 14.00 Uhr (mit Mittagessen) bis zu vier Einzelbuchungen/Monat möglich.

Die Gebühren für die Einzelbuchungen betragen ab 01.09.2006: 6,00 Euro pro Buchung.

§ 2a Gebührenbefreiung

Soweit das Land Hessen der Stadt Zwingenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Benutzungsgebühren Folgendes:

1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich vereinbart wurde.
2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr

als sechs Stunden täglich vereinbart wurde.

3. Die Betreuungsgebühr nach § 2 vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3 Verpflegungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung beläuft sich auf 4,00 EUR pro Essen.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Zwingenberg zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

Abmeldungen können jeweils bis zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats schriftlich bei der Stadtverwaltung erfolgen.

Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. Innerhalb der letzten 3 Monaten vor den Sommerferien und vor Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden bzw. triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, kann Gebührenbefreiung auf Antrag gewährt werden.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren über die Stadt Zwingenberg beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.11.1990 i.d.F. des 3. Nachtrages vom 28.08.2001 außer Kraft.

Zwingenberg, den 09.07.2004

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

gez. Kullak, Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 08.07.2004

veröffentlicht am 17.07.2004

in Kraft getreten 01.09.2004

1. Änderung

beschlossen am 14.07.2005

veröffentlicht am 22.07.2005

in Kraft getreten am 01.09.2005 (eingefügt wurde § 2 Abs. 3)

2. Änderung

beschlossen am 21.12.2006

veröffentlicht am 27.12.2006

in Kraft getreten am 01.01.2007 (eingefügt wurde § 2a)

3. Änderung

beschlossen am 24.09.2009

veröffentlicht am 30.11.2009

in Kraft getreten am 01.08.2010 (geändert wurde § 2 Abs. 1)

4. Änderung

beschlossen am 09.06.2011

veröffentlicht am 20.06.2011

in Kraft getreten am 01.08.2011 (geändert wurde § 3)

5. Änderung

beschlossen am 09.06.2014

ausgefertigt am 10.06.2014

veröffentlicht am 14.06.2014

in Kraft getreten am 01.08.2014 (geändert wurde § 2a)

6. Änderung

beschlossen am 04.12.2014

ausgefertigt am 08.12.2014

veröffentlicht am 10.12.2014

in Kraft getreten am 01.01.2015 (geändert wurde § 2 Abs. 1)

7. Änderung

beschlossen am 30.03.2017

ausgefertigt am 10.04.2017

veröffentlicht am 15.04.2017

in Kraft getreten am 01.08.2017 (geändert wurde § 2 Abs. 1 und § 3)

8. Änderung

beschlossen am 13.06.2018

ausgefertigt am 10.07.2018

veröffentlicht am 12.07.2018

in Kraft getreten am 01.08.2018 (geändert wurde § 1 Abs. 1 und § 2a)